

ERSTE-HILFE IM BETRIEB

„Erste-Hilfe“ sind medizinische, organisatorische und betreuende Maßnahmen an Erkrankten oder Verletzten mit einfachen Mitteln unter Einbeziehung des Notrufs.

Mittel zur Ersten-Hilfe

Zu den Mitteln der Ersten-Hilfe zählen Erste-Hilfe-Materialien (z. B. Verbandmaterial, Hilfsmittel, Rettungsdecke) sowie gemäß Gefährdungsbeurteilung erforderliche medizinische Geräte (z. B. Automatisierter externer Defibrillator, Beatmungsgerät) und Arzneimittel, die zur Ersten-Hilfe benötigt werden.

Es ist die Pflicht des Unternehmers, auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung über Art, Menge und Aufbewahrungsorte der vorzuhaltenden Mittel zur Ersten-Hilfe zu befinden. Dabei ist zu beachten,

dass die notwendigen Mittel zur Ersten-Hilfe bei einem Unfall unmittelbar griffbereit sein müssen. Art und Menge sowie Aufbewahrungsorte der Mittel zur Ersten-Hilfe richten sich nach der Betriebsgröße, den vorhandenen betrieblichen Gefahren, der Ausdehnung und Struktur des Betriebes, der Tätigkeit, der Qualifikation des Erste-Hilfe-Personals, dem Organisationsgrad des betrieblichen Rettungswesens, der Aufgabenteilung unter den Ersthelfern bzw. Ersthelferinnen, den Betrieb.

Dokumentation

Die lückenlose Aufzeichnung dient der Dokumentation des Unfall- und Erkrankungsgeschehens und als Grundlage für die Verbesserung des innerbetrieblichen Notfall-Managements. **Jede Erste-Hilfe-Leistung ist nach DGUV Vorschrift 1 § 24 Abs. 6 zu dokumentieren und 5 Jahre aufzubewahren.**

Erste-Hilfe-Material

Zum Erste-Hilfe-Material gehören das Verbandmaterial, entsprechende Hilfsmittel sowie die Rettungsdecke. Verbandmaterial (z.B. Heftpflaster, Mullbinden, Wundschnellverbände) dient zum Stillen von Blutungen, dem Verbinden von Wunden oder zum Fixieren verletzter Körperteile.

Nach dem geltenden Medizinproduktegesetz muss Verbandmaterial eine CE-Kennzeichnung tragen. Ist ein Verfalldatum angegeben, verbietet das Medizinproduktegesetz unter Androhung eines Bußgeldes, die weitere Anwendung nach Ablauf des Verfalldatums. Verbandkästen und Erste-Hilfe-Koffer enthalten sterile und unsterile Verbandstoffe und haben daher eine unterschiedliche Haltbarkeit.

Die steril verpackten Verbandstoffe wie beispielsweise Kompressen und Verbandtücher, haben ein Mindesthaltbarkeitsdatum aufgedruckt, was je nach Hersteller bis zu 20 Jahren betragen kann. Unsteril verpackte Verbandstoffe (z. B. Dreieckstücher) haben kein Mindesthaltbarkeitsdatum. Diese müssen erst bei Verbrauch wieder aufgefüllt werden.

Das Erste-Hilfe-Material ist so aufzubewahren, dass es vor schädigenden Einflüssen (z.B. Verunreinigungen, Nässe, hohe Temperaturen) geschützt, aber jederzeit leicht zugänglich ist. **Das Erste-Hilfe-Material ist nach Verbrauch, bei Unbrauchbarkeit (z.B. Verschmutzung, Beschädigung) oder nach Ablauf des Verfalldatums zu ergänzen bzw. zu ersetzen.**

Erste-Hilfe-Material soll auf die Arbeitsstätte so verteilt sein, dass es von ständigen Arbeitsplätzen höchstens 100 m Wegstrecke oder höchstens ein Stockwerk entfernt ist. Die DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ empfiehlt den kleinen Verbandkasten nach DIN 13157 und den großen Verbandkasten nach DIN 13169 als geeignet.

Über 800.000 Unfälle jährlich



Der Arbeitsplatz kann ein gefährlicher Ort sein: Knapp 825 000 Arbeiter und Angestellte haben sich im vergangenen Jahr am Fließband, auf dem Feld und im Büro verletzt. Und in dieser Statistik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sind die Tausenden Unfälle und Verletzungen auf dem Weg von und zur Arbeit noch nicht mitgerechnet.

Wussten Sie, dass die meisten Arbeitsunfälle am Montag auftreten? Und, dass die schwersten Arbeitsunfälle sich an Samstagen ereignen?

DIE ARBEITSSTÄTTEN-REGEL ASR A4.3

Durch die Arbeitsstätten-Regel ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ werden Richtlinien für alle Arbeitsstätten, sei es in der Großindustrie, im Handwerksbetrieb, in Kleinunternehmen, im Öffentlichen Dienst oder in Bildungseinrichtungen, geregelt.

Die ASR A4.3 konkretisiert Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung, wie beispielsweise die Anforderungen an Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sowie an Erste-Hilfe-Räume oder die Art und Anzahl der bereitzuhaltenden Verbandkästen sowie deren Inhalte.

Auszug aus den Technischen Regeln für Arbeitsstätten

Verwaltungs-/Handelsbetriebe:

- ≤ 50 Beschäftigte: 1 Verbandkasten klein
- ≤ 300 Beschäftigte: 1 Verbandkasten groß
- > 300 Beschäftigte: zusätzlich 1 Verbandkasten groß 300 Beschäftigte

Herstellungs-/Verarbeitungsbetriebe:

- ≤ 20 Beschäftigte: 1 Verbandkasten klein
- ≤ 100 Beschäftigte: 1 Verbandkasten groß
- > 100 Beschäftigte: zusätzlich 1 Verbandkasten groß je 100 Beschäftigte

Baustellen:

- ≤ 10 Beschäftigte: 1 Verbandkasten klein
- ≤ 50 Beschäftigte: 1 Verbandkasten groß
- > 50 Beschäftigte: zusätzlich 1 Verbandkasten groß je 50 Beschäftigte

Ein großer Verbandkasten DIN 13169 kann auch durch zwei kleine Verbandkästen DIN 13157 ersetzt werden. Für Tätigkeiten im Außendienst kann auch der KFZ-Verbandkasten verwendet werden.

Die technischen Regeln für Arbeitsstätten unterscheiden zwischen großen und kleinen Betriebsverbandkästen. Der Mindestinhalt ist in der Tabelle 2 der ASR A4.3 beschrieben. Die Normen DIN 13157 (klein) und DIN 13169 (groß) sind vergleichbar und können als Basisausstattung gewertet werden.



AUGENPÜLFLASCHEN GEMÄSS DIN EN 15154-4 (NEUE NORM SEIT 01.07.09)

Sicherheit für Ihre Augen – wenige Sekunden entscheiden alles!

Die Augen sind eines unserer wichtigsten Sinnesorgane. Bei Unfällen können wenige Sekunden darüber entscheiden, ob das Sehvermögen beeinträchtigt wird. Deshalb ist der schnelle Zugang zu einer Augendusche von äußerster Wichtigkeit. Durch den Einsatz der Augendusche wird verhindert, dass sich Fremdkörper wie Metallsplinter, Schmutz und Staub festsetzen können. Für den Einsatz in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen muss die Augendusche einfach, flexibel und schnell zu bedienen sein. Wichtig: Bei allen Verschmutzungen soll das Auge mit einem weichen und gleichmäßigen Strahl gespült werden.

